

MTS

Minitrucker Stockstadt e.V.

Minitrucker



Stockstadt / Rh.

Satzung

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Minitrucker Stockstadt/Rh. e.V.“
Kurzform : MTS Stockstadt
2. Der Sitz des Vereins ist: 64589 Stockstadt.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgericht Darmstadt eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr

§ 2

Zweck, Ziele und Aufgaben

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist ein Zusammenschluss von Modellbauern, der sich zum Ziel gesetzt hat, den Bau und Betrieb von Modellen, insbesondere von LKW- und Baumaschinenmodellen, zu verbreiten und zu fördern.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die gemeinschaftliche Förderung der modellsportlichen Freizeitgestaltung, sowie die Durchführung und den Besuch modellsportlicher Veranstaltungen verwirklicht. Hierbei soll besonderes Augenmerk auf den gegenseitigen Erfahrungsaustausch der Mitglieder, sowie die Förderung der Jugendgruppe gelegt werden.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3

Begünstigungsverbot, Aufwendungsersatz, Ehrenamts pauschale

1. Das Amt/Die Ämter des Vereinsvorstandes wird/werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

2. Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Absatz 1 beschließen, dass dem/den Vorstand/Vorstandsmitgliedern für seine/ihre Vorstandstätigkeit Vergütung gezahlt wird.

§ 4

Farben, Wahrzeichen

1. Die Farben des Vereins sind "schwarz-weiß". Die Farben können für ideellen oder persönlichen Zweck geändert werden.
2. Das Wahrzeichen des Vereins:



§ 5

Mitgliedschaft

1. Jede an den Zwecken und Zielen des Vereins interessierte Person kann Mitglied werden. Eine Mitgliedschaft ist nicht übertragbar. Juristische Personen können nur als außerordentliches Mitglied aufgenommen werden.
2. Mitglieder des Vereins sind:
 - a. Erwachsene
 - b. Jugendliche (von 10 bis 17 Jahre)

- c. Kinder (unter 10 Jahre)
 - d. Ehrenmitglieder
 - e. Außerordentliche Mitglieder
3. Zu Ehrenmitgliedern kann der Verein Mitglieder ernennen, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Ehrenmitglieder besitzen die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.
 4. Die jugendlichen Mitglieder, Kinder und juristische Personen sind außerordentliche Mitglieder. Sie besitzen weder Stimm- noch Wahlrecht.

§ 6

Aufnahme

1. Die Aufnahme in den Verein muss bei diesem beantragt werden. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Dem Antrag Minderjähriger muss/müssen der/die gesetzliche/n Vertreter schriftlich zugestimmt haben. Die Vorschrift des § 110 BGB bleibt unberührt.
2. Die Mitgliedschaft wird mit der Aufnahmebestätigung wirksam. Sie verpflichtet zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung an.
3. Im Falle der Ablehnung brauchen die Gründe der Ablehnung nicht bekannt gegeben werden. Gegen die Ablehnung kann innerhalb von zwei Wochen schriftlich Einspruch beim geschäftsführenden Vorstand eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig. Wird nicht oder nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, so ist die Ablehnung rechtsverbindlich.
4. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet am SEPA-Verfahren für die Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen teilzunehmen. Das hat das Mitglied in der Eintrittserklärung rechtsverbindlich zu klären. Laufende Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein mitzuteilen. Mitglieder, die nicht am SEPA-Basis-Lastschriftverfahren teilnehmen, zahlen einen höheren Mitgliedsbeitrag, erhöht um die dem Verein damit verbundenen Aufwendungen zum Einzug des Beitrages. Dieser Betrag wird vom Vorstand festgelegt. Der Vorstand kann die Aufnahme von Mitgliedern ablehnen, die nicht am SEPA-Basis-Lastschriftverfahren teilnehmen.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet die Vereinssatzung anzuerkennen, die Zwecke, Ziele und die Aufgaben des Vereins zu fördern und zu unterstützen, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge, Umlagen und Gebühren rechtzeitig zu entrichten, die Anordnungen des geschäftsführenden Vorstandes, des Vorstandes und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu respektieren.

2. Ordentliche Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung Stimm- und Antragsrecht. Sie sind in den geschäftsführenden Vorstand und in den Vorstand wählbar. Ihr Stimmrecht ist nicht übertragbar.
3. Außerordentliche Mitglieder können ohne Stimm- und Antragsrecht an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
4. Die stimmberechtigten Mitglieder haben das Recht, dem geschäftsführenden Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
5. Anträge für die Mitgliederversammlung müssen mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden eingereicht sein.
6. Anträge zu Satzungsänderungen müssen mindestens 6 Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden eingereicht sein.
7. Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Übungsstätten unter Beachtung der Platz-, Hallen- bzw. Hausordnung sowie sonstiger Ordnungen zu benutzen.
8. Sie wählen den geschäftsführenden Vorstand und den Vorstand.
9. Alle Mitglieder haben das Vereinseigentum schonend zu behandeln. Für Schäden, die von ihnen grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht werden, sind sie haftbar.
10. Der Verein haftet seinen Mitgliedern gegenüber für Schäden, die durch seine Haftpflichtversicherung gedeckt sind. Das Benutzen der Anlage des Vereins geschieht auf eigene Gefahr. Der Verein haftet nicht für Schäden, die in den von ihm benutzten Anlagen abhanden kommen oder zurückgelassen werden. Der geschäftsführende Vorstand darf über zurückgelassene Sachen verfügen, wenn sie nicht binnen drei Monaten abgeholt werden.

§ 8

Beiträge

1. Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge gemäß Beitragsordnung. Die Mitgliedsbeiträge sind eine Bringschuld. Über weitere Gebühren, deren Höhe und Fälligkeit, kann der Vorstand jeweils für das folgende Geschäftsjahr entscheiden.
2. Gebühren können erhoben werden für die Finanzierung besonderer Angebote des Vereins, die über die allgemeinen mitgliedschaftlichen Leistungen des Vereins hinausgehen.
3. Umlagen können erhoben werden bei einem besonderen Finanzbedarf des Vereins, der nicht mit den allgemeinen Etatmitteln des Vereins gedeckt werden kann, insbesondere für die Finanzierung von Baumaßnahmen und Projekten. Dieses ist bei einer Mitgliederversammlung zu beschließen.

§ 9

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a. mit dem Tod des Mitglieds

- b. durch freiwilligen Austritt
 - c. durch streichen aus der Mitgliederliste
 - d. mit Auflösung des Vereins
2. Die Beendigung der Mitgliedschaft bei dem Verein kann nur für den Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist schriftlich erfolgen. Bei einem Wohnortwechsel außerhalb eines Umkreises von 20 km kann der Austritt unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zum Quartalsende erfolgen. Die Mindestdauer der Mitgliedschaft beträgt 1 Jahr.
 3. Ein Mitglied kann vom Vorstand aus der Mitgliederliste des Vereins gestrichen werden, wenn:
 - a. das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung an die zuletzt bekannte Adresse länger als drei Monate mit seiner fälligen Beitragszahlung in Verzug ist, ohne das eine soziale Notlage nachgewiesen wird oder bei grobem Verstoß gegen die Satzung oder Verbandsrichtlinien;
 - b. die Streichung im Interesse des Vereins notwendig erscheint wie bei :
 1. grobem Verstoß gegen die Satzung;
 2. massivem unsportlichen oder unkameradschaftlichem Verhalten;
 3. unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens, wenn hierdurch die Interessen und das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit oder vereinsintern schwerwiegend beeinträchtigt wird.
 4. Über eine Streichung entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder, nachdem dem betroffenen Mitglied rechtliches Gehör gewährt wurde.
 5. Gegen die Streichung kann innerhalb von 4 Wochen schriftlich Einspruch beim Vorstand eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen alle Rechte aus der Mitgliedschaft. Wird nicht oder nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, so ist die Streichung rechtswirksam.
 6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Teil am Vereinsvermögen oder einer Beitragsrückerstattung.

§ 10

Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 11

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Alle Mitglieder sind schriftlich oder per FAX, mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung des Vereins unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.
2. Mitteilungen jeglicher Art gelten als zugegangen, wenn sie an die dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet ist. Der Fristenlauf für die Ladung beginnt mit dem Tag des

Einladungseinwurfs an die Adresse des Mitglieds bzw. Aufgabe der Einladung zur Post oder der Absendung des FAX. Maßgebend für die ordnungsgemäße Ladung ist die dem Vorstand letztbekannte Anschrift des Mitgliedes. Die Mitteilung von Adressänderungen / Änderungen von FAX-Nummern ist eine Bringschuld des Mitglieds.

3. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen.
4. Fristgemäß gestellte Anträge sind nachträglich auf die Tagesordnung zu nehmen. Die Anträge müssen den Mitgliedern nicht vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Das gilt nicht für Satzungsänderungen oder Anträge zur Auflösung des Vereins. Nach Ablauf der Frist gestellte Anträge können nur zur Entscheidung in der Mitgliederversammlung zugelassen werden, durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.
5. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben soweit diese nicht dem Vorstand obliegen. Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten:
 - a. Bericht des Vorstandes
 - b. Bericht der Kassenprüfer/in
 - c. Feststellung der Stimmliste
 - d. Entlastung des Vorstandes
 - e. Wahlen und Bestätigungen
 - f. Planung für das Geschäftsjahr
 - g. Anträge mit Inhaltsangabe
 - h. Verschiedenes
6. Weiter ist die Mitgliederversammlung ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - b. Änderung der Satzung (sofern Änderungen die Vorstandswahlen betreffen, werden diese vor den Wahlen durchgeführt)
 - c. Erlass von Ordnungen
 - d. Auflösung des Vereins

§ 12

Durchführung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, bei dessen Verhinderung von einem vom Vorstand bestimmten Mitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Mitgliederversammlung den Leiter. Er ist somit der Versammlungsleiter.
2. Der Versammlungsleiter übt in der Mitgliederversammlung das Hausrecht aus. Sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bestimmt der Versammlungsleiter alleine den Gang der Verhandlungen in der Mitgliederversammlung. Seine Entscheidungen sind unanfechtbar.
3. Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Wahlleiter. Für diese Zeit ist er der Versammlungsleiter.
4. Die Art der Abstimmung bestimmt die Mitgliederversammlung, soweit in dieser Satzung

nicht eine Art der Abstimmung zwingend bestimmt ist. Bei Wahlen kann die Mitgliederversammlung geheime Wahl beschließen.

5. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Unter einfacher Mehrheit ist eine Mehrheit zu verstehen, die eine Stimme mehr beträgt als die Hälfte der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen behandelt, ebenso abgegebene ungültige Stimmen und – bei Abstimmung mit Stimmzetteln – unbeschriftete Stimmzettel. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
6. Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
7. Dringlichkeitsanträge sind zulässig, soweit sie nicht auf Abberufung von Vorstandsmitgliedern oder Satzungsänderung gerichtet sind.
8. Bei Wahlen können abwesende Mitglieder nur kandidieren, wenn ihre schriftliche Zustimmung vorliegt.
9. Über die Verhandlungen und Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen (Siehe §20 Punkt 2).
10. Das Versammlungsprotokoll muss enthalten:
 - a. Ort und Zeit der Versammlung.
 - b. Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers.
 - c. Zahl der erschienen Mitglieder.
 - d. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit.
 - e. die Tagesordnung.
 - f. die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis mit der Feststellung, ob zugestimmt oder nicht zugestimmt wurde.
 - g. die Art der Abstimmung.
 - h. Satzungs- und Zweckänderungsanträge in vollem Wortlaut.
 - i. Beschlüsse in vollem Wortlaut.

§ 13

Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom geschäftsführenden Vorstand einzuberufen:
 - a. auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Vereins.
 - b. wenn der geschäftsführende Vorstand dies aus wichtigem Grund beschließt.
2. Für die Berufung und Durchführung der außerordentlichen Mitgliederversammlung gelten die gleichen Bestimmungen wie für die ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 14

Vorstand und geschäftsführender Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:
 1. dem/der Vorsitzenden
 2. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 3. dem/der KassenwartDie Amtsinhaber müssen Vereinsmitglied sein.
2. Der Vorstand besteht zusätzlich aus:

(Besetzung der Ämter muss nicht zwingend erfolgen. Regelungen gelten nur, wenn eines oder mehrere dieser Ämter eingeführt sind, oder in Zukunft eingeführt werden. Bestehende Ämter können wieder abgeschafft werden.) Die Amtsinhaber müssen Vereinsmitglied sein.

 - a. dem/der stellvertretenden Kassenwart
 - b. dem/der Schriftführer/-in
 - c. dem/der Jugendsprecher/-in
 - d. dem/der Pressewart/-in
 - e. dem/der 1. Beisitzer/-in
 - f. dem/der 2. Beisitzer/-in
3. Je zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten den Verein gemeinsam. Es gilt das Vieraugenprinzip.
4. Die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes und des Vorstandes werden vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Sie sind beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Im Falle der Verhinderung eines geschäftsführenden Vorstandsmitgliedes kann dieser ein, ihn vertretendes Vereinsmitglied benennen. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
5. Die Mitglieder des Vorstandes werden in der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt 1 Jahr gerechnet von ordentlicher Mitgliederversammlung zu ordentlicher Mitgliederversammlung. Wiederwahl ist möglich.
6. Sämtliche Ämter sind Ehrenämter. Die Inhaber der Ämter haben Anspruch auf Ersatz der im Interesse des Vereins gemachten Auslagen. Die Höhe bestimmt der Vorstand.
7. Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie alle die Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - b. die Geschäftsführung des Vereins nach der Vereinssatzung
 - c. die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder einen Stellvertreter
 - d. die Festsetzung der Höhe und Fälligkeit von Gebühren und Umlagen
8. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes §14 in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann sich der Vorstand aus dem Kreise der Vereinsmitglieder selbst durch Zuwahl ergänzen. Das hinzu gewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder. Eine Bestätigung ist auf der nächsten Mitgliederversammlung erforderlich.
9. Im Einzelfall kann der Vorsitzende anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren erfolgt. Es gelten, soweit nachfolgend nichts anderes

bestimmt wird, die Bestimmungen dieser Satzung. Der Vorsitzende legt die Frist zur Zustimmung zu einer Beschlussvorlage im Einzelfall fest. Die Frist muss mindestens drei Tage ab Zugang der Vorlage sein. Die Vorlage gilt dem Vorstandsmitglied als zugegangen, wenn an die letzt bekannte Adresse oder FAX-Nummer des Vorstandsmitgliedes abgesendet wurde. Für den Nichtzugang ist der Empfänger beweispflichtig. Widerspricht ein Vorstandsmitglied der Beschlussfassung innerhalb der vom Vorsitzenden gesetzten Frist, muss der Vorsitzende zu einer Vorstandssitzung einladen.

10. Der Vorstand kann besondere Vertreter gem. § 30 BGB bestellen und abberufen und deren Wirkungskreis bestimmen.
11. Der Vorstand ist ermächtigt Satzungsänderungen durchzuführen, die vom zuständigen Amtsgericht als Voraussetzung zur Eintragung oder vom Finanzamt zur Erlangung bzw. dem Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden. Es darf sich um keine Beschlüsse handeln, die den Zweck oder die Aufgaben dieser Satzung ändern. Die Änderungen dürfen ausschließlich den geforderten Bedingungen dieser Ämter entsprechen. Der Beschluss muss einstimmig herbeigeführt und die Änderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben werden.

§ 15

Kassenprüfer

1. Zur Prüfung des Finanzgebarens werden zwei Kassenprüfer gewählt. Die Kassenprüfer werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie dürfen kein Amt im Sinne des §14 ausüben. Sie haben mindestens einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung Buchführung und Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Eine direkte Wiederwahl ist nicht möglich.
2. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Das Prüfungsrecht erstreckt sich nur auf die buchhalterische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge. Sie haben das Recht, die Vereinskasse und Buchführung jederzeit zu überprüfen.
3. Der Kassenprüferbericht muss in Schriftform vorliegen.

§ 16

Ehrungen

1. Mitglieder, die sich um das Wohl des Vereins, oder die Förderung des Modellbaus, der Jugendarbeit oder durch langjährige aktive Mitgliedschaft besonders verdient gemacht haben, können besonders geehrt werden.
2. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende können nur auf Antrag des geschäftsführenden Vorstandes in der Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ernannt werden.
3. Aus dem Verein ausgeschlossenen Mitgliedern kann bei gleicher Verfahrensweise die Ehrung wieder aberkannt werden.
4. Von der Ernennung zum Ehrenmitglied oder zum Ehrenvorsitzenden werden die sonstigen Rechte und Pflichten eines ordentlichen Mitglieds nicht berührt.

§ 17

Satzungsänderungen

1. Anträge auf Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Sie werden vom Vorstand geprüft und der Mitgliederversammlung vorgelegt. Diese entscheidet mit 2/3 der abgegebenen Stimmen.

§ 18

Protokollierung

1. Der Verlauf der Mitgliederversammlung sowie Sitzungen vom geschäftsführenden Vorstand und dem Vorstand sind zu protokollieren.
2. Das Protokoll ist vom jeweiligen Versammlungs-/Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Die Protokolle hat der Vorstand aufzubewahren.

§ 19

Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

1. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Namen und Anschrift, Alter, Bankverbindung (Lastschriftinzug), Telefonnummern (Festnetz und Funk) sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Lizenzen, Funktionen im Verein.
2. Als Mitglied verschiedener Organisationen, Verbände und Gruppierungen ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten zu melden. Der Verein stellt hierbei vertraglich sicher, dass der Empfänger die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet. Eine genaue Aufstellung an wen welche Daten übermittelt werden kann jedes Mitglied beim Vorstand erfragen.
3. Der Verein hat Versicherungen abgeschlossen oder schließt solche ab, aus denen er und/oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist, übermittelt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder an das zuständige Versicherungsunternehmen. Der Verein stellt hierbei vertraglich sicher, dass der Empfänger die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet.
4. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.
5. Im Zusammenhang mit den Aktivitäten, den Aufgaben und Zielen sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und

Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere Start- und Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen und Ergebnisse. Die Veröffentlichung / Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Vereinszugehörigkeit, Funktion im Verein und – soweit aus vereinsinternen Gründen (z.B. Einteilung in Wettkampfklassen) erforderlich – Alter oder Geburtsjahrgang.

6. Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann das einzelne Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung / Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Das Mitglied kann jederzeit einer Nutzung widersprechen. Wird der Widerspruch ausgeübt, unterbleibt die weitere Veröffentlichung / Übermittlung bzw. entfernt der Verein Daten und Einzelfotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen/Übermittlungen.
7. Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z.B. Minderheitenrechte) benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.

§ 20

Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit 4/5 der abgegebenen Stimmen erfolgen.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstandes gem. § 14 dieser Satzung gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 21

Vermögensverwendung

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Gesamtvermögen des Vereins an die Gemeinde Stockstadt/Rhein – Gemeindekindergarten „Kita am Mühlbach -, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 22

Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Rechte und Pflichten als Mitglied ist 64589 Stockstadt am Rhein.

§ 23

Inkrafttreten

Die Satzung wurde bei der Gründungsversammlung am 11.02.2015 in 64589 Stockstadt am Rhein beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.